

Beratungsunterlage

**TOP 1 Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller**  
**a. Abwägung der Einwendungen nach Durchführung der zweiten formellen Anhörung**  
**b. Beschluss über die Gesamtfortschreibung des Regionalplans als Satzung**  
**c. Vorlage des Regionalplans zur Verbindlicherklärung (2023-02VV-1332)**

*Beschlussvorschlag*

- a. Die Verbandsversammlung beschließt die Abwägung der Einwendungen zur zweiten Anhörung der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller gemäß den vorliegenden Abwägungsvorschlägen aus der Synopse.*
- b. Die Verbandsversammlung beschließt die Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller als Satzung (Anlage 1).*
- c. Die Verbandsversammlung beauftragt die Verbandsverwaltung, den als Satzung festgestellten Regionalplan bei den obersten Landesplanungsbehörden des Landes Baden-Württemberg und des Freistaates Bayern zur Verbindlicherklärung vorzulegen.*

**Sachverhalt**

Das zweite Beteiligungsverfahren zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller fand vom 16.01. bis 26.02.2023 statt. Im Rahmen der zweiten Anhörung sind 259 Stellungnahmen mit ca. 1.000 einzeln abzuwägenden Anregungen eingegangen. Die neuen Erkenntnisse führen bei deren Berücksichtigung zu etwa 100 Änderungen am Planwerk insgesamt.

Alle eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen des zweiten, formellen Beteiligungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung wurden von der Geschäftsstelle des Verbandes eingehend geprüft und einer fachlichen Bewertung unterzogen. Als Ergebnis wurde eine Synopse aller eingegangenen Stellungnahmen erstellt. Zu jeder vorgebrachten Anregung wurde ein Abwägungsvorschlag (siehe Spalte „Beschlussvorschlag“) mit Begründung (siehe Spalte „Bewertung durch die Geschäftsstelle“) erstellt. Auf dieser Grundlage resultiert der vorgeschlagene Beschlussvorschlag in der letzten Spalte der Synopse. Die Gesetzgeber und die Rechtsprechung haben sehr hohe Anforderungen an die Abwägung definiert.

**Unterlagen zur Beschlussfassung**

Als Grundlage der Beschlussfassung dient die Synopse als Zusammenstellung der eingegangenen Einwendungen aus der formellen Anhörung einschließlich der Abwägungsvorschläge durch die Verwaltung. Die vorliegende Synopse ist nichtöffentlich, da sie perso-

nenbezogene Daten enthält. Die durch die vorgeschlagenen Abwägungen resultierenden Änderungen wurden in den Regionalplanentwurf (Text und Karten) sowie in den Entwurf des Umweltberichtes übernommen. Die überarbeiteten Unterlagen wurden online den Verbandsrätinnen und Verbandsräten der Verbandsversammlung (Zugangsberechtigung erforderlich) zur Einsichtnahme ab dem 6. November 2023 bereitgestellt. Zudem wurden gedruckte Exemplare des Regionalplantextes und der Raumstruktur- sowie der Raumnutzungskarte mit den Sitzungsunterlagen versandt. Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 24.10.2023 die Abwägungen zur zweiten Anhörung der Gesamtfortschreibung beraten und der Verbandsversammlung empfohlen, diesen zuzustimmen.

Nach den vorliegenden Unterlagen sollen wesentliche Änderungen an Zielen der Raumordnung weder bei den Plansätzen noch bei den Festlegungen in den Karten stattfinden. Ziele der Raumordnung wurden nur zur Klarstellung ggf. umformuliert. Bei den vorgeschlagenen Änderungen handelt es sich im Wesentlichen um Änderungen an Grundsätzen, Vorschlägen und nachrichtlichen Übernahmen sowie an der Begründung der Plansätze und am Umweltbericht. Hier wurden Klarstellungen, Ergänzungen oder einzelfallbezogene Änderungen auf Grund neuer Erkenntnisse oder Hinweise vorgenommen. Weitreichende Änderungen grundsätzlicher Art wurden nicht erforderlich.

Nach Artikel 16 Abs. 6 Satz 5 BayLplG (Bayerisches Landesplanungsgesetz; einschlägig nach Artikel 18 Abs. 2 des Staatsvertrages) kann von der erneuten Durchführung eines Beteiligungsverfahrens abgesehen werden, wenn durch die Änderungen keine neuen Beachtungspflichten eingeführt oder bestehende verstärkt werden. Beachtungspflichten gibt es nur bei Zielen der Raumordnung, bei Grundsätzen bestehen diese nicht. Da die vorgeschlagenen Änderungen am Plan weder neue Beachtungspflichten auslösen noch bestehende verstärken, wird ein weiteres Beteiligungsverfahren auch bei Annahme der vorgelegten Änderungen nicht notwendig. Die Gesamtfortschreibung kann mit den angeführten Änderungen durch einen Satzungsbeschluss in der Verbandsversammlung vom Regionalverband abgeschlossen werden.

Die Fortschreibung wird von der obersten Landesplanungsbehörde Baden-Württembergs (Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen) im Einvernehmen mit der obersten Landesplanungsbehörde Bayerns (Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie) durch Genehmigung der Satzung für verbindlich erklärt. Über den Antrag zur Verbindlicherklärung ist bei umfangreichen Fortschreibungen grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten zu entscheiden (BayLplG Artikel 22 Abs. 3).

Zur Verfügung gestellte Unterlagen:

- Synopse der zweiten Anhörung (Online, nichtöffentlicher Inhalt! Datei enthält personenbezogene Daten.)
- Textteil des Regionalplanentwurfs (Online und Druck)
- Raumstruktur- und Raumnutzungskarte (Online und Druck)
- Umweltbericht mit Anhang 1 bis 5 (nur Online)
- Zusammenfassenden Erklärung und Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller (nur Online)

## Satzung des Regionalverbands Donau-Iller

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Donau-Iller hat am 05.12.2023 aufgrund von Artikel 18 Abs. 4 des Staatsvertrages zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller vom 31.03.1973, zuletzt geändert am 17./19.01.2011 (GBl. 2011, S. 98, 504; GVBl. 2011, S. 430, 546), folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Feststellung durch Satzung

Die Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller (ohne Kapitel B V 2.1 Windkraft) der Region Donau-Iller, bestehend aus Text- und Kartenteil laut Anlagen zu dieser Satzung, wird festgestellt.

### § 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der letzten Bekanntmachung der Genehmigung der Satzung durch das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg und im Bayerischen Staatsanzeiger in Kraft. Durch die öffentliche Bekanntmachung werden die genehmigten Ziele und Grundsätze verbindlich.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung vom 28.01.1985 und 15.07.1985 über die Feststellung des Regionalplans Donau-Iller, sowie die Satzung über die Änderungen des Regionalplans vom 05.02.1997, ergänzt durch Beschluss vom 28.01.2000 (1. Teilfortschreibung), sowie die Satzungen über die Teilfortschreibungen des Regionalplans vom 10.02.2003 (2. Teilfortschreibung) und vom 06.12.2005 (3. Teilfortschreibung) außer Kraft.

Ulm, den 05.12.2023

Der Vorsitzende

Dr. Hans Reichhart  
Landrat

Anlagen zur Satzung:

- Regionalplan
- Raumstrukturkarte
- Raumnutzungskarte
- Umweltbericht zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller (mit Anhang 1 bis 5)
- Zusammenfassende Erklärung und Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller